

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Vom 20. November 1998

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 01.08.2003 (Amtsblatt vom 05.08.2003)
2. Änderungssatzung vom 25.09.2006 (Amtsblatt vom 26.09.2006)
3. Änderungssatzung vom 22.01.2010 (Amtsblatt vom 27.01.2010)
4. Änderungssatzung vom 27.04.2012 (Amtsblatt vom 28./29.04.2012)
5. Änderungssatzung vom 14.04.2014 (Amtsblatt vom 17./18.04.2014)
6. Änderungssatzung vom 21.11.2016 (Amtsblatt vom 23.11.2016)
7. Änderungssatzung vom 26.03.2018 (Amtsblatt vom 28.03.2018)

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Traunreut unterhält folgende für das Bestattungswesen erforderliche Einrichtungen:
1. einen Friedhof mit Leichenhaus in Traunreut an der Münchner Straße ("Waldfriedhof");
 2. einen Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Traunwalchen zwischen Kreisstraße und Kapellenstraße und
 3. einen Friedhof im Stadtteil St. Georgen an der Bräubergstraße.

Diese Einrichtungen bilden eine Einrichtungseinheit, die als Regiebetrieb „Friedhöfe“ geführt wird.

- (2) Mit den Bestattungseinrichtungen erfüllt die Stadt die Aufgabe einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung. Die Friedhöfe dienen insbesondere als würdige Ruhestätte der Verstorbenen und der Pflege ihres Andenkens. Darüber hinaus haben die Friedhofsflächen auch eine wesentliche Bedeutung als Grünzonen innerhalb der Stadt; durch möglichst naturnahe Gestaltung ist diesem Zweck Rechnung zu tragen.

§ 2

Friedhofsverwaltung, Beauftragung eines Bestattungsunternehmens

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Traunreut.
- (2) Die Bestattung auf den städtischen Friedhöfen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen (Ausschachten und Schließen des Grabes, Beisetzung u. ä.) obliegen dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten („Leichenträger“) wird von dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Satz 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt, insbesondere durch Vereinsvertreter oder Angehörige, ausgeführt werden.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 GO) der Stadt Traunreut. Außerdem werden in den Friedhöfen im Stadtgebiet verstorbene oder tot aufgefundene Personen bestattet, soweit eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist. Ein Bestattungsrecht besteht auch für Personen mit einem Grabnutzungsrecht in einem städtischen Friedhof.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Platzverhältnisse im jeweiligen Friedhof dies gestatten.



§ 4

Benutzungszwang

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls wird für folgende im Zusammenhang mit der Bestattung stehende Verrichtungen, die auf einem städtischen Friedhof vorzunehmen sind, Benutzungszwang angeordnet:
1. Ausschachten und Schließen des Grabes;
 2. Beisetzung von Särgen;
 3. Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich, spätestens jedoch 10 Stunden nach dem Tode (Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht), in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen. Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet. Aus Gründen des öffentlichen Wohls besteht für die Klimatruhen in den städtischen Leichenhäusern Benutzungszwang.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
- a) die Leiche in eines der kirchlichen Leichenhäuser in St. Georgen oder Irsing verbracht wird,
 - b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - e) die Aufbahrung der Leiche im Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens erfolgt und durch behördliche Auflagen sichergestellt ist, dass den gleichen Anforderungen wie in den städtischen Leichenhäusern genügt wird.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall vom Benutzungszwang nach Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche

Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit der Öffentlichkeit und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Begriffsbestimmung

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Gräber auf einem städtischen Friedhof sind spätestens 36 Stunden vor der Bestattung bei der Stadt zu bestellen. Soll die Bestattung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Überführungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden.

§ 7

Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die städtischen Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in einer der Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) Ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt, entscheiden die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) genannten Angehörigen, soweit der Sarg nicht auf Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes geschlossen bleibt. Wird von den Angehörigen keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.



- (4) Foto- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Angehörigen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen auf jeden Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 8

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene im

a) Friedhof Traunreut, bei

- Kindergräbern: 9 Jahre,
- Anonymes Kindergrab (Früh- Totgeburten, Fehlgeburten): 3 Jahre,
- Einzel- und Doppelgräbern: 18 Jahre,
- Grüften: 50 Jahre,
- Urnengräbern: 9 Jahre,
- Urnen in der Urnenwand: 9 Jahre,
- Gemeinschafts-Urnenwandgräber: 9 Jahre,
- Gemeinschaftsanlage für Urnen: 9 Jahre,
- Baumgräber für Urnenbestattungen: 9 Jahre,
- Anonymes Grabfeld: 9 Jahre;

b) Friedhof Traunwalchen, bei

- Einzel- und Doppelgräbern (alter Teil): 25 Jahre,
- Einzel- und Doppelgräbern (neuer Teil): 18 Jahre,
- Urnen in der Urnenwand: 9 Jahre,
- Urnengräbern: 9 Jahre;

c) Friedhof St. Georgen, bei

- Einzel- und Doppelgräbern: 18 Jahre,
- Urnengräbern: 9 Jahre,
- Gemeinschaftsanlage für Urnen: 9 Jahre,
- Baumgräber für Urnenbestattungen: 9 Jahre.

Die Ruhefrist für eine Urnenbestattung im Einzel- oder Doppelgrab beträgt 9 Jahre.

§ 10

Exhumierung und Umbettung

- (1) Exhumierungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zu Exhumierungen bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 kann die Stadt in besonders begründeten Einzelfällen unter Beachtung der hygienischen Erfordernisse zulassen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Im Übrigen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 9 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes.

III. Grabstätten

§ 11

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- Doppelgräber,
- Einzelgräber,
- Urnenerdgräber,
- Kindergräber,
- Anonymes Kindergrab (Früh- und Totgeburten),
- Anonymes Kindergrab „Zur Ruhebettung von Fehlgeburten“ (nicht bestattungspflichtig),



- Anonymes Grabfeld,
- Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen,
- Urnenwandgräber,
- Gemeinschafts-Urnenwandgräber,
- Baumgräber für Urnenbestattungen,
- Gräfte.

§ 12

Grabzuweisung

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne) der Stadt. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Stadt bzw. der beauftragte Unternehmer weist dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu.
- (3) Bei den neuen Grabfeldern erfolgt die Belegung in einer fortlaufenden Reihe.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Benutzungs- und Pflegerechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird nach Entrichtung der Grabgebühr an den Bestattungspflichtigen als einzelne natürliche Person vergeben.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur auf die Dauer der in § 9 bestimmten Ruhezeiten verliehen; es kann auf Antrag verlängert werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere der Platzbedarf im Friedhof, dies zulassen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit eines bestehenden Grabnutzungsrechts hinausreicht, wird das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert.
- (5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen. Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird (z.B. Naturstoffurnen).

In der Gemeinschaftsanlage für Urnen, Gemeinschafts-Urnenwandgräber, sowie Baumgräber dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, wobei hier ausdrücklich kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den bestatteten Verstorbenen notwendig ist. Pro Urnenwandkammer dürfen nur 4 Urnen bestattet werden. In den Baumgräbern können pro Bodenhülse 4 Aschekapseln bestattet werden. In der Gemeinschaftsgrabanlage sind 10 Urnen pro Anlage gestattet.

Urnenbeisetzungen in Kinder-, Einzel- und Doppelgräbern sowie in Gräften sind mit Zustimmung der Stadt Traunreut zulässig.

- (6) Über den Ablauf des Nutzungsrechts werden die Berechtigten von der Stadt rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- (7) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Stadt über den Grabplatz anderweitig verfügen. Beigesetzte Urnen können dann von der Stadt entfernt werden, um sie an einer von ihr bestimmten Stelle in einem der städtischen Friedhöfe in einer würdigen Weise der Erde zu übergeben. Die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes werden davon rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- (8) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten durch den Berechtigten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 14

Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte schriftlich zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung nach folgender Reihenfolge: Ehegatte-Abkömmling-Eltern-sonstige Personen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Die Stadt kann von der festgelegten Reihenfolge mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.

- (4) Umschreibungen von Benutzungsrechten sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen; über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 15

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhezeit kann, abgesehen von Fällen in § 14, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z. B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar erscheinen lassen.
- (2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (Ruhezeit) zugewiesen.

§ 17

Grabgröße

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
a) <u>Friedhof Traunreut:</u>			
Kindergräber Abt. 16	1,00 m	0,60 m	1,30 m
Einzelgräber Abt. 1, 1a	1,80/2,00 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 2 Reihe 1 - 6	2,00 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 2 Reihe 7 - 34	1,60 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)



Einzelgräber Abt. 3 Reihe 1 - 9	2,00 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 3 Reihe 10 - 36	1,60 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 4, 7, 10	1,80/2,20 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 5, 11, 13, 14	1,80 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 6, 8, 9	2,20 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 15, 18, 19	1,60 m	1,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 1, 1a	2,00 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 2 Reihe 1 - 6	2,00 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 2 Reihe 7 - 34	1,60 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 3 Reihe 1 - 9	2,00 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 3 Reihe 10 - 36	1,60 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber/Familiengräber Abt. 3a	2,60 m	2,60 m	2,50 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 4, 10	1,80/2,20 m	2,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 5, 6, 7	2,20m	2,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 7 Reihe 1A, 1B	2,00 m	2,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 8, 9	2,20m	2,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 11, 12, 13, 14	1,80 m	2,00 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 15, 18, 19	1,80 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Grüfte Abt. 3a, 7	2,60 m	2,60 m	ca. 2,50 m
Urnengräber Abt. 7, 12	1,20 m	0,80 m	0,70 m
Urnengräber Abt. 15	0,80 m	0,60 m	0,70 m
Urnenwand (Mauernische)	0,55 m	0,47 m	0,47 m
Anonyme Gräber Abt. 17	1,00 m	1,00 m	0,70 m
Anonyme Kindergräber (Früh-/Totgeborene Kinder)	1,00 m	1,00 m	1,30 m

b) Friedhof Traunwalchen:

Einzelgräber Abt. 1 - 6	1,80 m	0,90 m	2,20 m (Tieferlegung)
Einzelgräber Abt. 8 - 9	1,80 m	0,90 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 1 - 6	1,80 m	1,50-1,80 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber Abt. 8 - 9	1,80 m	1,60 m	2,20 m (Tieferlegung)
Urnengräber Abt. 7	0,60 m	0,60 m	0,70 m
Urnenwand (Mauernische)	0,50 m	0,30 m	0,40 m

c) Friedhof St. Georgen:

Einzelgräber	1,60 m	0,80 m	2,20 m (Tieferlegung)
Doppelgräber	1,60 m	1,80 m	2,20 m (Tieferlegung)
Urnengräber	0,60 m	0,60 m	0,70 m

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt

a) im Friedhof Traunreut:

- Abt. 1, 1a	bei Einzelgräbern 0,40 m
- Abt. 2 Reihe 1 - 6	bei Einzelgräbern 0,40 m
- Abt. 2 Reihe 7 - 34	bei Einzelgräbern 1,00 m
- Abt. 3 Reihe 1 - 9	bei Einzelgräbern 0,40 m
- Abt. 3 Reihe 10 - 36	bei Einzelgräbern 1,00 m
- Abt. 4 - 14	bei Einzelgräbern 0,40 m
- Abt. 15, 18, 19	bei Einzelgräbern 1,00 m
- Abt. 1, 1a	bei Doppelgräbern 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 2 Reihe 1 - 6	bei Doppelgräbern 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 2 Reihe 7 - 34	bei Doppelgräbern 1,00 m
- Abt. 3 Reihe 1 - 9	bei Doppelgräbern 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 3 Reihe 10 - 36	bei Doppelgräbern 1,00 m
- Abt. 3 a	bei Doppel-/Familiengräbern, Grüfte 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 4 - 14	bei Doppelgräbern 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 15, 18, 19	bei Doppelgräbern 1,00 m
- Abt. 7, 12	bei Urnengräbern 0,40 m
- Abt. 15	bei Urnengräbern 0,60
- Abt. 17	bei anonymen Gräbern 0,00 m

b) im Friedhof Traunwalchen:

- Abt. 1 - 6	bei Einzel- und Doppelgräbern 0,40 m - 0,60 m
- Abt. 7 - 9	bei Einzel-, Doppel- und Urnengräbern 0,60 m

c) im Friedhof St. Georgen:

bei Einzel- und Doppelgräbern und Urnengräbern 0,60 m

§ 18

Pflege und Instandsetzung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein: Grabfelder sind in Höhe der Grabeinfassungen einzuebnen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Errichtung eines Grabdenkmals. Ausnahmsweise kann die Stadt auf die Dauer von einem Jahr nach einer Bestattung ein provisorisches Grabdenkmal in Form eines Holzkreuzes dulden. Unansehnlich gewordene Provisorien kann die Stadt auch innerhalb der Frist gemäß Satz 2 beseitigen (§ 32). Im Übrigen wird auf die §§ 20 bis 22 verwiesen.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandsetzung des Grabplatzes ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Ihm obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes, jedoch höchstens bis zu 0,50 m.
- (4) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 (Ersatzvornahme) Anwendung, wobei die Stadt zunächst durch Anbringung eines Hinweises am Grabplatz auf den Missstand aufmerksam macht. Ist der Bescheid über die Ersatzvornahme unanfechtbar und werden die angefallenen Kosten nicht fristgerecht ersetzt, kann das Benutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung durch Bescheid als erloschen erklärt werden. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist die Stadt berechtigt, das Grab einzuebnen und das Grabmal zu entfernen. Grabschmuck und Grabmal gehen dann in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Ist ein Grabnutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln, so wird das Grab nach entsprechendem zwei Monate lang an der Grabstätte angebrachten Hinweis eingeebnet und das Grabmal entfernt. Grabschmuck und Grabmal gehen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann das Grabnutzungsrecht dann anderweitig vergeben.
- (6) Die Ablage von Gegenständen außerhalb der Grabfelder ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung ist die Stadt Traunreut zur Entfernung der Gegenstände berechtigt.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Grabfläche ist eine Bepflanzung nicht zulässig.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauchartiger oder baumartiger Pflanzen, Bäume), die das Grabdenkmal überragen, sind nicht zulässig.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 20

Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler, Gräfte und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis durch die Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 32), wenn sie den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 21 Abs. 2) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 21 Abs. 1, 3 und 7) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals;



- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die vorgesehene bauliche Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 20a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Paragraphen umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
 - 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 - 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.



- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und eine harmonische Einfügung des Grabmals in die jeweilige Gesamtanlage des einzelnen Friedhofs gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.
- (2) Die Grabdenkmäler müssen folgende Maße einhalten:

	Höhe (höchstens)	Breite (höchstens)
a) <u>Friedhof Traunreut</u>		
Kindergräber	0,70 m	0,60 m
Urnengräber, Abt. 7, 12, 15	0,70 m	0,60 m
Einzelgräber	1,20 m	0,80 m
Doppelgräber Abt. 1	1,20 m	1,60 m
Doppelgräber Abt. 2, Reihe 1 - 6	1,20 m	1,60 m
Doppelgräber Abt. 2, Reihe 7 - 34	1,20 m	1,40 m
Doppelgräber Abt. 3, Reihe 1 - 9	1,20 m	1,60 m
Doppelgräber Abt. 3, Reihe 10 - 36	1,20 m	1,40 m
Doppelgräber Abt. 4 - 14	1,20 m	1,60 m
Doppelgräber Abt. 7, Reihe 1A, 1B	1,20 m	1,40 m
Doppelgräber Abt. 15, 18, 19	1,20 m	1,40 m
b) <u>Friedhof Traunwalchen</u>		
Urnengräber, Abt. 7 bis 9	0,60 m	0,60 m
Einzelgräber, Abt. 1 bis 6	1,50 m	1,00 m
Einzelgräber, Abt. 7 bis 9	1,50 m	0,90 m
Doppelgräber, Abt. 1 bis 9	1,50 m	1,90 m
c) <u>Friedhof St. Georgen</u>		
Urnengräber	0,60 m	0,60 m
Einzelgräber	1,60 m	0,80 m
Doppelgräber	1,60 m	1,00 m

Die Grabsteine müssen dabei folgende Mindeststärken einhalten:

- | | Stärke
(mindestens) |
|-------------------------------|------------------------|
| - von 0,40 m bis 1,00 m Höhe | 0,14 m |
| - über 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
| - über 1,50 m Höhe | 0,18 m |
- (3) Grabkreuze incl. Sockel sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen, jedoch darf die Höhe nicht die festgesetzte Grablänge überschreiten. Grabkreuze sind auf den Urnengräbern in Traunwalchen und Sankt Georgen bis zu einer Höhe von 0,80 m (einschließlich Sockel) zugelassen.
- (4) Beschriftung der Grabdenkmäler sowie Urnenwände in Traunreut und Traunwalchen, Gemeinschafts-Urnenwandgräber, und die Namensschilder an den Stelen beim anonymen Grabfeld in Traunreut:

Die Abdeckplatten für die Beschriftung der Urnenwandgräber werden bei Neuebelegung von der Stadt bereitgestellt. Die Beschriftung ist nur als Gravur in der Farbe „Dunkelgrau“ gestattet. Das entsprechende Schriftmuster (BLOCK in Großbuchstaben ohne Schwünge und Serifen - Stadt Traunreut) ist Bestandteil der Satzung. Die Beschriftung der Urnenwand in Traunwalchen ist nur als Gravur in der Farbe „Weiß“ erlaubt. Das entsprechende Schriftmuster (BLOCK in Großbuchstaben ohne Schwünge und Serifen - Stadt Traunreut) ist Bestandteil der Satzung. Die Grabaufschrift pro Verstorbenen bei einem Urnenwandgrab bzw. Gemeinschafts-Urnenwandgrab (4 Urnen) dürfen nur ein Viertel der Abdeckplatte in Anspruch nehmen.

Wenn auf der vorhandenen Urnenwand-Abdeckplatte kein Platz mehr für eine weitere Beschriftung möglich ist, müssen vom Nutzungsberechtigten die Kosten für eine neue Abdeckplatte übernommen werden.

Die Beschriftung von neu aufgestellten Grabdenkmälern muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Die Beschriftung von Urnenwänden und bereits bestehenden Grabdenkmäler sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung anzubringen.

Die Beschriftung aller Grabdenkmäler an den städtischen Friedhöfen muss Vorname, Name, Geburtstag, Sterbetag, evtl. auch nur das jeweilige Geburtsjahr und Sterbejahr, enthalten.

- (5) Gestaltung von Urnenwandgräbern und Gemeinschafts-Urnenwandgräbern:

Für die Urnenwandgräber sowie Gemeinschafts-Urnenwandgräber gelten die nachfolgenden gesonderten Vorschriften.



Jede individuelle Gestaltung der Urnenwandplatte ist nicht erlaubt (z.B. zusätzlicher Text, Foto, Ornamente, Laterne, Haken, Ringe). Blumenschmuck, Vasen, Kränze, Kerzen, Fotorahmen, usw. dürfen nur auf den vorgesehenen Abstellflächen der Urnenwand abgelegt werden. Die Ablage von Gegenständen außerhalb der Abstellflächen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Ablage von Gegenständen am Boden im Rahmen der Bestattung; diese müssen spätestens 14 Tage nach der Bestattung vom Grabnutzungsberechtigten entfernt werden. Die Sitzflächen sind freizuhalten. Die Stadt Traunreut ist berechtigt nach Ablauf dieser Frist Blumengaben sowie anderen Grabschmuck zu entfernen. Die Stadt Traunreut ist berechtigt, unansehnliche Gegenstände aller Art zu entfernen.

- (6) Besondere Gestaltungsvorschriften für die Gemeinschaftsgrabanlage sowie die Baumgräber für Urnenbestattungen:

Der Unterhalt und die Pflege obliegt alleine der Stadtverwaltung Traunreut. Jegliche individuelle Gestaltung aller Art, wie z.B. Dekoration durch Blumen, Kerzen o.ä., ist nicht erlaubt. Ausnahme nur im Rahmen einer Bestattung; Absatz 5 gilt entsprechend.

Jedes Baumgrab wird mit einem Bronzedeckel dauerhaft verschlossen. Der Deckel bleibt Eigentum der Stadtverwaltung. Für den Bronzedeckel werden passgenaue Gravurschilder angebracht, auf diesem Schild wird der Vorname, Name sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen eingraviert. Die Gravur und Anbringung der Grabschilder erfolgt durch die Stadtverwaltung. Gleiches gilt für die Erinnerungsstele der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen.

- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden. Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, von der Vorderseite aus gesehen, die Abteilung des Gräberfeldes, Grabreihe und -nummer in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren.
- (8) Als Werkstoffe zugelassen sind grundsätzlich Naturstein, Holz und Metall. Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- (9) Im Friedhof Traunreut (Abt. 2 Reihe 7 - 34, Abt. 3 Reihe 10 - 36, Abt. 7 Reihe 1A und 1B, Abt. 15, 18, 19), im Friedhof Traunwalchen (Abteilungen 7 bis 9) und im Friedhof Sankt Georgen sind Grabeinfassungen und Grababdeckungen (Grabplatten) bei den Einzel- und Doppelgräbern nur in bodengleicher Ausführung zulässig. Im Friedhof Traunwalchen (Abteilungen 1 bis 6) sind Grababdeckungen (Grabplatten) nur in Verbindung mit einem Grabstein zulässig. Die Außenmaße von Grabeinfassung und -platte dürfen die festgelegte Grabgröße (§ 17 Abs. 1) nicht überschreiten. Die Grabeinfassung allein darf maximal 5 cm aus dem Erdreich herausragen, die Grabeinfassung mit Grababdeckung darf maximal 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Im Friedhof Sankt Georgen stellt die Stadt die erforderlichen, aus Metall bestehenden Grabeinfassungen zur Verfügung.



- (10) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede, durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme verantwortlich.

§ 22

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und sonstigen Grabeinrichtungen

- (1) Grabdenkmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie müssen entsprechend ihrer Größe nach den geltenden anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen dauerhaft und standsicher fundamentiert, gesetzt und befestigt werden. Maßgeblich für die geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabdenkmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Standsicherheitsmängel sind vom Grabnutzungsberechtigten nach der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Ausführung der TA-Grabmal umgehend befestigen zu lassen. Ebenso sind Einfassungsschäden, auch soweit diese durch Setzung aufgrund eines Nachbargrabes oder durch Wurzeln städtischer Anpflanzungen bedingt sind, umgehend auf eigene Kosten zu beheben, bzw. beheben zu lassen.
- (3) Werden Mängel hinsichtlich der Standsicherheit von Grabdenkmälern festgestellt, so kann die Stadt, soweit der Nutzungsberechtigte einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, das Grabdenkmal auf Kosten des Verpflichteten umlegen oder entfernen. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung kann die Aufforderung im Sinne von Satz 1 unterbleiben.
- (4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Stadt ausdrücklich einem Verbleib zustimmt.

Falls der Verpflichtete das Grabdenkmal nicht innerhalb von zwei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Stadt entfernt, kann die Stadt das Grabdenkmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen (Ersatzvornahme: § 30) und anderweitig verwenden.



- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf außer der Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz auch der Zustimmung der Stadt. Wird diese Zustimmung versagt und sind die Grabnutzungsrechte erloschen, so ist das Grabdenkmal der Stadt gegen eine angemessene Entschädigung zu übereignen.
- (7) Kosten, die Grabnutzungsberechtigten durch die Wiederherstellung, Reparatur oder Reinigung der Grabdenkmäler und der sonstigen Grabeinrichtungen, insbesondere der Einfassungen, entstehen und auf Laubfall, Harzfluss oder die Wurzeln städt. Pflanzungen zurückzuführen sind, werden von der Stadt nicht übernommen. Solche Beeinträchtigungen hat der Grabnutzungsberechtigte zu dulden.

§ 23

Sonderbestimmungen der Gräfte

- (1) Der Ausbau einer Gruft ist baugenehmigungspflichtig und hat auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Weitere Auflagen zur Bauausführung werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.
- (3) Eine Gruft ohne Überbau ist mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abdichtenden Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.

§ 24

Anonymes Grabfeld

- (1) Die Bestattung im anonymen Grabfeld ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder auf Verlangen der Personensorgeberechtigten bzw. Berechtigten (§ 13 Abs. 2) möglich.
- (2) Die Beisetzung ist nur in einer vergänglichen Aschenkapsel zulässig. Eine spätere Entnahme der Aschenkapsel ist nicht möglich.
- (3) Eine individuelle Gestaltung des direkten Bestattungsplatzes wie Dekoration durch Blumen, Kerzen u. ä. Gegenstände ist nicht erlaubt. Ausnahme nur im Rahmen einer Bestattung; § 21 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Anbringung eines Namensschildes an den dafür vorgesehenen Erinnerungstelen ist gestattet,



ebenso können auf den Ablageflächen Kerzen bzw. Blumenschmuck abgelegt werden. Die Stadt behält sich vor, unberechtigt abgelegte bzw. unansehnlich gewordene Dekorationen zu entfernen.

- (4) Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist besteht nicht.

§ 25

Baumgräber für Urnen

- (1) Baumgräber sind mit Bodenhülsen vorgefertigte Urnengräber und bieten Platz für jeweils 4 Urnen. Hier können 4 Verstorbene in einem Grabplatz bestattet werden, eine verwandtschaftliche Verbindung ist nicht vorausgesetzt.
- (2) Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 9 Jahren vergeben.
- (3) Die Beisetzung ist nur in einer vergänglichen Aschenkapsel zulässig. Eine spätere Entnahme ist nicht gestattet.
- (4) Jedes Baumgrab wird mit einem Bronzedeckel dauerhaft verschlossen. Der Bronzedeckel bleibt Eigentum der Stadtverwaltung. Für die Abdeckung werden passgenaue Gravurschilder angebracht. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Namensschilder von der Stadtverwaltung entfernt.
- (5) Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist besteht nicht.

§ 26

Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen und Gemeinschafts-Urnenwandgräber

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen dient der Bestattung von 10 Urnen und jeweils 4 Urnen in der Gemeinschafts-Urnenwandgrabstätte. Sowohl in der Gemeinschaftsgrabanlage als auch im Gemeinschafts-Urnenwandgrab können mehrere Verstorbene ihre letzte Ruhe finden. Verwandtschaftliche Verbindungen sind hierbei keine Voraussetzung. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Namensschilder von der Stadtverwaltung entfernt.
- (2) Die Vergabe der Urnenwandgrabplätze in den Gemeinschafts-Urnenwandgräbern obliegt allein der Stadtverwaltung. Eine Wahlmöglichkeit gibt



es nicht. Die Auflösung eines Gemeinschafts-Urnenwandgrabes erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist der letztbestatteten Urne.

- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist besteht nicht.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 27

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe dürfen nur während der durch Aushang bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teilbereiche auch während der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) In Einzelfällen kann das Friedhofspersonal auch außerhalb der Öffnungszeiten Besucher einlassen, wenn ein Besuch während der Öffnungszeiten aus glaubwürdigen persönlichen Gründen nicht möglich ist.

§ 28

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Kfz, Fahrräder) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren, soweit nicht eine Ausnahmegewilligung (§ 29 Abs. 7) erteilt wurde,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art (insb. Kränze und Blumen) sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeiten von



Steinmetzen, Bildhauern, Bestattern, Gärtnern und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderlichen Tätigkeiten nach Maßgabe des § 29 und der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung (z.B. Benutzungszwang),

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken und nur mit Erlaubnis der Stadt und der betroffenen Grabnutzungsberechtigten; bei Bestattungen oder Trauerfeiern ist dies jedoch gänzlich untersagt,
- e) Druckschriften zu verteilen oder aufzulegen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit dies nicht zur Pflege der Gräber notwendig ist),
- h) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gegenstände (z. B. Konservendosen, Gießkannen, Einmachgläser, Flaschen, Eimer, Blumenkisten, Plastikbecher) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gegenstände zu hinterstellen oder Papier- und Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden,

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 29

Gewerbliche Tätigkeiten – Arbeiten am Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der



Tätigkeiten festlegt. Im Übrigen sind gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Stadt anzuzeigen.

Soweit Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 bereits gleichwertige Zulassungen (Absatz 2) für gewerbliche Tätigkeiten auf Friedhöfen nach den Friedhofssatzungen anderer inländischer Kommunen haben, werden diese von der Stadt anerkannt; die entsprechenden Nachweise sind bei der Stadt vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Eine erneute Zulassung ist in diesem Fall nicht erforderlich; hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Stadt ergänzende Auflagen zu erlassen.

- (2) Zuzulassen sind solche Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, um unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofs die Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation oder Ausbildung verfügen,
 - c) und eine Berufshaftpflichtversicherung oder vergleichbare Sicherheiten nachweisen können, die dem Umfang des Risikos angemessen sind; dies gilt nur für Tätigkeiten, die ein unmittelbares und besonderes Risiko darstellen, wie Steinmetz- oder bildhauerische Tätigkeiten (z.B. Aufstellen von Grabsteinen).

Ist der Gewerbetreibende bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen, so darf keine zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung vom Gewerbetreibenden verlangt werden, sofern er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem er bereits niedergelassen ist, abgedeckt ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit oder eine Deckungslücke, so ist eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

Die von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht, sind als hinreichender Nachweis anzuerkennen. Der Abschluss einer Versicherung bei



einem in Inland niedergelassenen Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen kann nicht verlangt werden.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Stadt nicht innerhalb einer Frist vom drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt anzuzeigen. Die Anforderungen nach Absatz 2 gelten entsprechend. Die Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 sind zusammen mit der Anzeige bei der Stadt vorzulegen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist auf Antrag des Gewerbetreibenden schriftlich zu bestätigen; die Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

- (7) Auf Antrag kann die Stadt den Gewerbetreibenden Ausnahmegewilligungen für das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen erteilen. Die Ausnahmegewilligungen sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt die Ausstellung eines Ausweises zu beantragen. Die Ausweise dienen lediglich der Zugangskontrolle auf den Friedhöfen; die Möglichkeit der Ausübung der Dienstleistung ist davon nicht abhängig. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (9) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (10) Unbeschadet § 28 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 27 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (11) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind



die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (12) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 8 bis 11 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen lediglich eine Anzeige erforderlich ist.
- (13) Erfordern die Bestimmungen dieser Satzung, dass ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung vorgelegt wird, so sind alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuerkennen, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.

Es kann nicht verlangt werden, dass diese Dokumente eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

- (14) Die Verwaltungsverfahren nach den vorstehenden Absätzen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 30

Abfall- und Wertstoffentsorgung

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat die bei ihm anfallende Abfallmenge möglichst gering zu halten und wiederverwertbare bzw. kompostierbare Materialien zu verwenden.
- (2) Im Rahmen des Friedhofbetriebs verwertbare Abfälle können an Abfall-Sammelstellen entsorgt werden (z. B. Grüngut, Kunststoffe, Weißblech). Die Art der gesammelten Abfallsorten kann geändert werden, wenn der Friedhofbetrieb dies erfordert. Die Abfälle sind getrennt in die bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe, dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.



- (3) Andere Abfälle und Restmüll können am Friedhof nicht entsorgt werden. Diese sind vom Besucher außerhalb des Friedhofs (z. B. Wertstoffhof - eigene Restmülltonne) ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen oder die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer angemessenen, mit der Androhung zu verbindenden Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen dem Benutzungszwang des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Ausschachten und Schließen des Grabes nicht durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Unternehmer vornehmen lässt,
2. entgegen dem Benutzungszwang des § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 die Beisetzung von Särgen und Urnen nicht durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Unternehmer vornehmen lässt,



3. entgegen dem Benutzungszwang des § 4 Abs. 2 - 4 Verstorbene nicht in eines der städtischen oder kirchlichen Leichenhäuser verbringen lässt,
4. gegen die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfriedungen, über die Grabmalgestaltung sowie über die Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern (§§ 20, 21 und 22) verstößt oder entgegen § 20a Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein aufstellt, die nicht nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind,
5. sich als Besucher entgegen § 28 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
6. entgegen § 28 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, ohne Ausnahmegewilligung befährt,
 - b) Waren aller Art, sowie Dienstleistungen verkauft oder anbietet, ausgenommen gewerbliche Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Bestattern, Gärtnern und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderliche Tätigkeiten nach Maßgabe des § 29 und der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung (z.B. Benutzungszwang),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken und nur mit Erlaubnis der Stadt und der betroffenen Grabnutzungsberechtigten; ausgenommen Bestattungen und Trauerfeiern,
 - e) Druckschriften verteilt oder auflegt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt (soweit dies nicht zur Pflege der Gräber notwendig ist),
 - h) lärmt, raucht, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,



- j) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gegenstände auf den Gräbern aufstellt sowie solche Gegenstände hinterstellt oder Papier- und Perlkränze als Grabschmuck verwendet.
7. als Gewerbetreibender entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 6 ohne vorherige Zulassung oder Anzeige tätig wird,
8. als Gewerbetreibender entgegen § 29 Abs. 10 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
9. als Gewerbetreibender entgegen § 29 Abs. 11 Werkzeuge, Materialien oder Abfälle unzulässig lagert, ablagert oder reinigt.

§ 34

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen im Bestattungswesen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35

Übergangsvorschrift

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Grabnutzungsrechte bleiben im bisherigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf deren Dauer, durch die Neuregelungen dieser Satzung unberührt.

§ 36

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft ¹⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (- Friedhofssatzung -) vom 16.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 16.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 07.11.1996, außer Kraft.



Traunreut, 20.11.1998

STADT TRAUNREUT



Wiesmann
1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.11.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 09.12.1998). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.